

14
143



Stadt Köln

07.04.2011
Herr Straub
22970

Eingang 19. April 2011

66 - Amt für
Straßen und Verkehrstechnik

66 2

F. Raiff

[Signature]
2011

062
[Handwritten notes]

Zeitvertrag Straßenabläufe

Kostenermittlung vom 07.12.2011 in Höhe von 1.377.050,91 €, netto

RPA-Nr. 2010/2112

hier: Ihre Stellungnahme vom 07.04.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07.04.2011 beziehen Sie Stellung zur Bewertung des RPA vom 01.02.2011.

Grundsätzlich besteht aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, die Notwendigkeit, im Schadensfall zeitnah Mängel im öffentlichen Straßenland beheben zu können.

Im Rahmen der Überprüfung einzelner Kostenansätze hatte das RPA festgestellt, dass diese teilweise deutlich über den erzielten Einheitspreisen der Vorjahre liegen. Sie stimmen der diesbezüglich vorgeschlagenen Reduzierung des Kostenrahmens für ein Jahr in Höhe von 295.000 € zu. Ihre vorbereitete Beschlussvorlage endet daher mit 1.287.640 Euro (brutto).

Grundsätzlich beabsichtigen Sie, die Ermittlung der Einheitspreise zu optimieren. Das wird begrüßt. Die Thematik war bereits mehrfach Gegenstand von Gesprächen zwischen 66 und dem RPA.

Einen in einigen Hauptpositionen angesetzten Sicherheitszuschlag bringen Sie in Zusammenhang mit von den StEB bis Ende des Jahres 2015 durchzuführenden Überprüfungen der Abwasserleitungen. Hier erschließt sich dem RPA nicht die unmittelbare Notwendigkeit dem Grunde nach, wenn Sanierungsarbeiten der StEB, wie in der Zusammenarbeit oft üblich, auch Maßnahmen der Stadt umfassen könnten. Vielleicht liegen auch Erfahrungen aus dem vergangenen Jahr vor, die Ihre Annahme untermauern können. Hier bitte ich Informationen noch nachzureichen. Die Fortsetzung des Verfahrens soll nicht dadurch behindert werden.

Das RPA hatte festgestellt, dass einige Positionen im Leistungsverzeichnis nicht beauftragt worden waren. Leistungen, die nicht beauftragt werden, sind geeignet, die tatsächliche Vergleichbarkeit der Angebote zu verhindern, insbesondere wenn Firmen aufgrund von Erfahrungen davon Kenntnis haben könnten. Solche Positionen sollten aus Sicht des RPA im Bedarfsfall als Nachtrag beauftragt werden. Sie beabsichtigen gleichwohl alle möglichen Arbeiten auszuschreiben.

Den Hinweis des RPA auf die Zuschlagspositionen für Sonntags- und Nachtarbeit haben Sie missverstanden. Es bestand aber bereits Gelegenheit, am 13.04.2011, dieses Missverständnis auszuräumen. Das RPA hatte bemängelt, dass lediglich ein Prozentsatz vom Bieter angegeben werden sollte, pauschal auf alle Leistungen, die zu diesen Zeiten im Bedarfsfall beauftragt würden. Das RPA hatte erläutert, dass einerseits Bedarfspositionen nach VOB grundsätzlich unzulässig seien, auf der anderen Seite sich solche Positionen mangels Men-

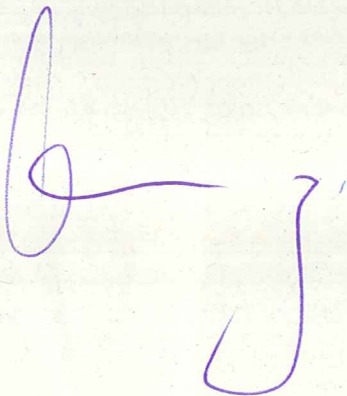
gengerüst auch einer vergleichenden Bewertung entzögen. Sollten entsprechende Positionen oft anfallen, könne dies dazu führen, dass ein auf den ersten Blick günstiger Bieter im Auftragsfall innerhalb der Vertragslaufzeit deutlich teurer würde. Um das so weit wie möglich zu unterbinden, sieht das RPA drei Möglichkeiten:

1. Es sollte ein Mengengerüst (Stunden) benannt und ausgeschrieben werden, welches den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre entspricht,
2. im Falle absolut untergeordneter Mengen könnte die Leistung dem Nachtrag überlassen werden (Kalkulationsgrundlagen sind weitestgehend bekannt),
3. oder, wenn es sich um Arbeiten handelt, die regelmäßig außerhalb der üblichen Werkzeit anfallen, könnten diese der Einheitspreisbildung zugrunde gelegt werden. Basis wäre dann eine entsprechende Leistungsbeschreibung

Sie haben sich diesen Überlegungen im Gespräch gegenüber grundsätzlich aufgeschlossen gezeigt.

Daher bestehen gegen die entsprechende Fortsetzung des Verfahrens keine grundsätzlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'G' followed by a horizontal line and a vertical stroke that curves at the bottom.